



# **EINWOHNERGEMEINDE RÜTI BEI BÜREN**

## **Reglement**

**über die allgemeinen Bedingungen für den  
Netzanschluss, die Netznutzung und die Liefere-  
rung elektrischer Energie**

**(Energierglement)**

**vom 25. Mai 2010**

*Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	4
<b>2. Kapitel Kundenverhältnis.....</b>	<b>5</b>
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	6
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel .....	7
<b>3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung .....</b>	<b>7</b>
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen.....	7
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
<b>4. Kapitel Netzanschluss.....</b>	<b>9</b>
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen (Hausanschlüsse) .....	11
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen .....	12
Art. 12 Leitungsbau Verteilnetz.....	12
Art. 13 Niederspannungsinstallationen .....	123
<b>5. Kapitel Messeinrichtungen .....</b>	<b>13</b>
Art. 14 Messeinrichtungen.....	13
Art. 15 Messung des Energieverbrauches .....	14
<b>6. Kapitel Oeffentliche Beleuchtung.....</b>	<b>15</b>
Art. 16 Projektierung, Erstellung und Betrieb .....	15
<b>7. Kapitel Finanzielles, Tarif und Preisgestaltung .....</b>	<b>16</b>
Art. 17 Tarife, Preise und Beiträge.....	16
Art. 18 Schuldner, Haftung .....	16
Art. 19 Festlegung Tarife .....	16

---

<b>8. Kapitel Rechnungsstellung und Inkasso .....</b>	<b>17</b>
Art. 20 Feststellung Energieverbrauch und Ablesung .....	17
Art. 21 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlung .....	17
<b>9. Kapitel Rechtsmittel und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>18</b>
Art. 22 Rechtsmittel .....	18
Art. 23 Neue Anlagen und Uebergangsbestimmungen .....	18
Art. 24 Inkrafttreten.....	18
<b>Genehmigung</b>	<b>19</b>
<b>Anhang</b>	<b>20</b>

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Rüti („EVR“ genannt) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVA angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVR und ihren Kunden.
- 1.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rüti, [www.ruetibeibueren.ch](http://www.ruetibeibueren.ch), eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

### Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 2.3 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVR das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaf-

ten mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.

#### 2.4 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG<sup>1</sup>):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EVR-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EVR nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantwahl verzichten.

## 2. Kapitel Kundenverhältnis

### Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVR-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV<sup>2</sup> (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVR ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVR bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVR kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne besondere Bewilligung der EVR ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EVR keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

<sup>1</sup> SR 734.7.

<sup>2</sup> SR 734.71.

- 3.6 Die EVR kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

#### **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- 4.2 Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- 4.3 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVR bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 4.4 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 4.5 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.6 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.7 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVR zu erfolgen.
- 4.9 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVR vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.10 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVR zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.11 Die EVR kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

**Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

Der EVR ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich mind. 10 Tage vor dem Ereignis Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

**3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung****Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

- 6.1 Die EVR liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVR ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVR ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Die EVR setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVR ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

**Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen**

- 7.1 Die EVR liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 7.2 Die EVR hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
  - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Die EVR wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die EVR ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVR einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVR-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVR-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

## **Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 8.1 Die EVR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;



- b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der EVR den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden. Vorbehalten bleibt Art. 21.4 dieses Reglements.
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVR oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **4. Kapitel Netzanschluss**

### **Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 9.1 Einer Bewilligung der EVR bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);

- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 9.2 Das Gesuch ist auf den von der EVR vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVR geregelt.
- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVA-Verteilnetz ist der EVR vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVA und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVA entsprechen;
  - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>3</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Die EVR kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVR oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - bei Blindenergiebezügen;
  - zur rationellen Energienutzung;
  - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

---

<sup>3</sup> SR 734.27.

**Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen (Hausanschlüsse)**

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung (Hauszuleitung) ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz inkl. Spleissungsmuffe bis und mit den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers geht z.L. des privaten Kunden resp. des Anschlussberechtigten.
- 10.2 Die EVR bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVA nach Absprache mit dem Kunden auf deren Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVR die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Die Ausführung darf nur durch ein konzessioniertes Fachunternehmen erfolgen.
- 10.4 Nach dem Bau der Netzanschlussleitung (Hauszuleitung) und der Abnahme durch die EVR geht die Netzanschlussleitung bis inkl. Eingangsklemme ins Eigentum der EVR über. Die EVR ist anschliessend für den Unterhalt zuständig. Der Grundeigentümer hat der EVR für Reparaturen und Unterhalt uneingeschränkt Zutritt zu gewähren. Die EVR richtet dem Eigentümer nach Unterhalts- und Reparaturarbeiten auf dessen Grundstück keine Entschädigung aus. Vorbehalten bleibt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 10.4 Für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute wird in der Regel nur eine Netzanschlussleitung erstellt. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind mit Zustimmung der EVR möglich.
- 10.5 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.6 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.6.1 Wo eine Hausanschlussleitung an eine Trafostation nötig ist, regelt die EVR die Modalitäten der Erstellung, des Betriebs, der Eigentumsverhältnisse und der Kosten vertraglich mit dem Grundeigentümer.
- 10.7 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVR resp. von berechtigten Dritten in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVR resp. von Dritten in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVR resp. Dritte sind berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.8 Wird die Erstellung von weiteren Anlagen wie Verteilnkabinen, Transformatorenstationen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVR resp. berechtigten Dritten in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

- 10.9 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVR resp. berechtigten Dritten und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 10.10 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

#### **Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVR die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVR einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVR legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

#### **Art. 12 Leitungsbau Verteilnetz**

- 12.1 Die EVR plant und erstellt die öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten nach Massgabe der Erschliessungstätigkeit resp. des Finanzplanes. Für die Planung können ausgewiesene Fachbüros beigezogen werden.
- 12.2 In Teilbereichen können die Projektierung und die Erstellung des öffentlichen Verteilnetzes vertraglich bauwilligen Grundeigentümern übertragen werden.
- 12.3 Die EVR ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen zu verlegen. Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere bestehende Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis des Strasseneigentümers einzuholen.
- 12.4 Für das vorgelagerte Verteilnetz können angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

## **Art. 13            Niederspannungsinstallationen**

- 13.1    Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes<sup>4</sup> und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 13.2    Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVR zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3    Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4    Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5    Die EVR oder deren Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVR führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.6    Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVR oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

## **5. Kapitel    Messeinrichtungen**

### **Art. 14            Messeinrichtungen**

- 14.1    Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVR oder beauftragten Dritten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVR resp. von Dritten und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVR oder von Dritten. Überdies stellt er der EVR oder Dritte den

<sup>4</sup> SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVR oder Dritten vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVR oder Dritten. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVR oder beauftragten Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVR oder beauftragten Dritten plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVR resp. den beauftragten Dritten für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen. Die EVR resp. deren beauftragten Dritte behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>5</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVR-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVR resp. deren Beauftragter die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVR resp. deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

## **Art. 15            Messung des Energieverbrauches**

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVR resp. deren Beauftragten massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVR oder

---

<sup>5</sup> SR 941.20.

durch Fernablesung. Die EVR kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVR-Vorgaben zu melden.

- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **6. Kapitel Öffentliche Beleuchtung**

### **Art. 16 Projektierung, Erstellung und Betrieb**

- 16.1 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die EVR. Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVR berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EVA vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EVA die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.
- 16.2 Die Beleuchtung von privaten Strassen und Hauszufahrten geht z.L. der Eigentümer.
- 16.3 Für die Beleuchtung entlang von Kantonsstrassen gilt die Vereinbarung mit dem zuständigen kantonalen Amt.

## 7. Kapitel Finanzielles, Tarif- und Preisgestaltung

### Art. 17 Tarife, Preise und Beiträge

- 17.1 Die Elektrizitätsversorgung muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
- 17.2 Die Gebühren und Tarife sind so festzusetzen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Energieeinkauf, die Abgaben, den Betrieb und den Unterhalt, die Investitionsfolgekosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken und zu Gunsten der Gemeinde ein Ertragsüberschuss (Gemeindeabgabe) erarbeitet wird.
- 17.3 Die Gemeinde kann eine Spezialfinanzierung äufnen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Elektrizitätsanlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.
- 17.4 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Elektrizitätsanlagen gemäss den Vorschriften ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen.
- 17.5 Die Mehrwertsteuer auf den einmaligen Beiträgen und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 17.6 Ein Ertragsüberschuss aus der Elektroversorgung ist jeweils in die Gemeinderechnung abzuliefern (Gemeindeabgabe).

### Art. 18 Schuldner, Haftung

- 18.1 Die einmaligen Anschluss- und Kostenbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Liegenschaftseigentümer ist. Separate Abkommen bleiben vorbehalten.
- 18.2. Die wiederkehrenden Gebühren schulden die Energie-Bezüger im Sinne von Art. 3. Der Eigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte haftet solidarisch mit dem Bezüger.
- 18.3. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren.
- 18.4 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

### Art. 19 Festlegung Tarife

Die anwendbaren Tarif- und Preisstrukturen, die Anschluss- und Kostenbeiträge sowie die technischen Anforderungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen sowie in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht<sup>6</sup>.

<sup>6</sup>Tarif und Preisverordnung zum Energiereglement der Gemeinde Rüti bei Büren



## 8. Kapitel Rechnungsstellung und Inkasso

### Art. 20 Feststellung Energieverbrauch und Ablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der installierten Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVR oder durch Fernablesung.

### Art. 21 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Zahlung

- 21.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVR kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVR kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Energie-Zählautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Energiezählautomaten werden von der EVR so eingestellt, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVR übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVR sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 21.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.
- 21.3 Für die einmalige Anschlussgebühr kann gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung vor Baubeginn eine Akontozahlung erhoben. Diese entspricht mindestens 50 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr nach Angaben im Baugesuch.
- 21.4 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVR zulässig.
- 21.5 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Tagen. Alsdann erfolgt die dritte Mahnung resp. Verfügung mit der Ankündigung für den Einbau eines Energie-Zählautomaten innert 5 Tagen oder in gravierenden Fällen sogar die Unterbrechung der Energielieferung (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe d).
- 21.6 Mahnungen der EVR können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 22 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die EVR bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 21.7 Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Arch. Die Verzugszinsen richten sich nach der Höhe des vom Regierungsrat für Steuerwesen jährlich festgelegten Satzes.
- 21.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 21.9 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVR dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
- 21.10 Die einmaligen Kostenbeiträge verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (z.B. Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 21.11 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen von Anschluss- und Kostenbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## **9. Kapitel Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Rechtsmittel**

Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern<sup>7</sup>.

### **Art. 23 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen**

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Dieses von der Gemeindeversammlung am 25. Mai 2010 genehmigte Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

<sup>7</sup>BSG 155.21

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2010.

## **EINWOHNERGEMEINDE RÜTI BEI BÜREN**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

A. Philipp

B. Enggist

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiberin von Rüti bei Büren hat das vorliegende Energiereglement während 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde zusammen mit der Traktandenliste vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Büren publiziert.

Rüti bei Büren, den 28. Juni 2010

GEMEINDEVERWALTUNG RÜTI BEI BÜREN

Die Gemeindeschreiberin:

B. Enggist